

Deutsche Bundesbank
Zentrale

Frankfurt am Main, 8. Oktober 2007
Telefon 069/9566- 2575

**Protokoll der 2. Sitzung des Arbeitskreises „Bankenaufsicht“,
5. September 2007**

Deutsche Bundesbank, Frankfurt

Dauer: 10:30 bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Herr Vollbracht, Deutsche Bundesbank
Herr Güldner, BaFin

Teilnehmer: siehe Anlage

TOP 0

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises (AK) und heißt Herrn Enders (Bankhaus Sal. Oppenheim) als neues Mitglied im AK willkommen.

TOP 1 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien (FG)

1.1 FG Kredit

Zunächst gibt Herr Denk als Co-Leiter des FG einen Überblick über den Stand der Diskussion zum Thema **Behandlung von Investmentfondsanteilen in IRB- Ansätzen** bei einem Rückgriff auf Dritte. Dem FG wurde bereits in der Einladung zu seiner Sitzung am 4. Juli 2007 eine Aussage zu einem vereinfachten Verfahren zugeleitet, welches angewandt werden sollte, wenn eine Durchschau auf die Investmentfondspositionen nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sei. Herr Denk stellte diese Aussage in allgemeinen Leitlinien dar: Hiernach sollten die prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie die erwarteten Verlustbeträge der einzelnen Fondspositionen über externe Ratings anerkannter Ratingagenturen bestimmt werden, wobei das Mapping anhand veröffentlichter Ausfalldaten erfolge. Sofern kein externes Rating vorliege, seien die Fondspositionen gem. § 83 Abs. 4 S. 2 SolvV als IRBA-

Beteiligungspositionen mit einfachem Risikogewicht bzw. als KSA- Positionen zu berücksichtigen. Bei einer Parallelrechnung durch einen Dritten für IRBA und KSA solle eine entsprechende Zuordnung durch das Institut im Rahmen seiner dauerhaften oder teilweisen Nutzung des IRBA unter Berücksichtigung der IRBA-Positionen im Abdeckungsgrad erfolgen. Denkbar sei die Einräumung einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab Veröffentlichung der Auslegungsentscheidung. Herr Denk stellt abschließend klar, dass das geschilderte vereinfachte Verfahren keine Anwendung bei Spezialfonds finden solle, die unter maßgeblicher Beteiligung des Instituts aufgelegt wurden und im Wesentlichen von ihm gehalten werden.

Zum weiteren Verlauf des Verfahrens informiert Herr Denk, dass eine eingehende Diskussion in der kommenden Sitzung des Fachgremiums am 12. September geführt werden solle; eine Rückmeldung des Bundesfinanzministeriums zu einem entsprechenden Auslegungsvorschlag stehe noch aus.

Danach gibt Herr Denk einen Überblick über die in der Sitzung des FG vom 4. Juli 2007 behandelten Themen.

a) Tranched Cover

Herr Denk berichtet, dass es zwar Auslegungsentwürfe des FG zu den Bereichen Anwendungsbereich, Umfang der Verweisung und alternative Behandlung außerhalb der Verbriefungsregeln gibt, die am 20. August zur Stellungnahme an die Mitglieder des FG versandt worden seien. Da derzeit aber zu den einzelnen Fragestellungen noch Dissens im FG bestehe und auch schon von Industrieseite die Bitte formuliert worden sei, die Thematik „Tranched Cover“ nochmals im FG zu erörtern, sei eine tiefer gehende Diskussion innerhalb des AK momentan nicht sinnvoll.

b) Dauerhafter Partial Use von Exposures gegenüber dem öffentlichen Sektor im EWR

Herr Denk informiert, dass die Aufsicht entgegen dem Wortlaut der SolvV und der Bankenrichtlinie künftig die Anwendung des Partial Use von Positionen gegenüber dem öffentlichen Sektor eines Mitgliedstaates des EWR auch für die konsolidierte Meldung einer gesamten Instituts- oder Finanzholding-Gruppe akzeptieren werde, wenn nur ein Tochterunternehmen mit Sitz in diesem EWR – Mitgliedsstaat diesen Partial Use nach Art. 89 Abs. 1 d) Bankenrichtlinie nutze. Zudem dürfe das übergeordnete Institut in diesem Fall den Partial Use auch auf Einzelbasis anwenden. Anlass für diese Aussage sei eine Antwort der EU-Kommission, die sie als von der CRD Transposition Group (CRD TG) gebilligt veröffentlicht hat. Von Institutsseite wird kritisiert, dass nach außen nicht kommuniziert worden sei, dass die deutschen Vertreter gegenüber der EU-Kommission gegen diese

Entscheidung votiert haben. Für die Institute sei somit nicht ersichtlich, ob die deutsche Aufsicht sich an das als von der CRD TG gebilligte und von der EU-Kommission veröffentlichte Votum gebunden fühle. Herr Vollbracht weist darauf hin, dass die Voten der CRD TG von Deutschland zwar nicht automatisch übernommen würden, grundsätzlich habe sich Deutschland aber den „Spielregeln“ der CRD TG unterworfen, was eine Beachtung der CRD TG-Voten in angemessener Frist nach sich ziehe. Im vorliegenden Fall habe man sich daher entschieden, einen entsprechenden Auslegungsvorschlag auszuarbeiten. Soweit die Dienststelle der EU-Kommission im Namen der CRD TG eine Antwort veröffentlicht, die nicht der deutschen Position entspricht, sagt Herr Güldner zu, dass man die deutsche Kreditwirtschaft darauf hinweisen werde.

c) Bezüglich der Ermittlung der Betragsgrenze von 1 Mio. Euro für das Gesamtexposure bei der Abgrenzung des Mengengeschäfts im KSA berichtet Herr Denk, dass analog zum IRBA eine Zusammenführungsschwelle eingeführt werden soll, die auch in den USA akzeptiert werde. Ein Auslegungsvorschlag zu diesem Thema werde zeitnah folgen.

d) Einstufung von Unternehmen als zentraler Kontrahent

Herr Denk schildert, dass die Frage der Erstellung einer – zumindest europaweit – einheitlichen Liste zentraler Kontrahenten von der deutschen Aufsicht auf CEBS-Ebene eingebracht worden sei. Herr Vollbracht führt ergänzend aus, dass eine erste Diskussion in der zuständigen CEBS-Arbeitsgruppe positiv verlaufen sei. Die Erstellung einer Liste zentraler Kontrahenten habe breite Unterstützung gefunden; es seien lediglich noch prozessuale Fragen (z. B. ob CEBS als Clearingstelle für diese Liste fungieren soll) zu klären.

e) Die von der BaFin erstellte **Liste der Drittstaaten mit gleichwertigen Aufsichtssystemen** wurde laut Herrn Denk vom FG zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Liste könne – auch wenn sie noch nicht veröffentlicht sei – ab sofort von den Instituten verwendet werden. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass Mexiko und Südkorea sich noch nicht auf der Liste befänden. Ihre Aufnahme sei aber Gegenstand der Diskussion in der nächsten Sitzung des FG.

f) Bezüglich der **Berechnung des Floors nach § 339 Abs. 1 SolvV bei IRBA Instituten** gibt Herr Denk bekannt, dass den AK Mitgliedern in den nächsten Tagen ein Auslegungsvorschlag zugehen werde. Auf Nachfrage stellt Herr Denk klar, dass in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der Grundsatz I-Vergleichsgröße für die Eigenmittelberechnung die Nullgewichtung von Intragruppenforderungen nach § 10c KWG

nicht angewendet werden kann. Dies ergebe sich analog aus einer entsprechenden Auslegung hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 10c KWG im Rahmen der Übergangsregelungen nach § 339 Abs. 9 SolvV.

Abschließend wird von Institutsseite die Frage aufgeworfen, warum die Papiere zum Transferrisiko und zu den Erwartungen der Aufsicht an Stresstest noch nicht veröffentlicht seien. Vertreter der Aufsicht erklären hierzu, dass die im Arbeitskreis einvernehmlich getroffenen materiellen Anforderungen in diesen beiden Bereichen unverändert stehen; die beiden Papiere befänden sich aber noch in redaktioneller Schlussbearbeitung bei der BaFin. Herr Güldner sagt zu, für eine schnellstmögliche Finalisierung Sorge zu tragen, bat jedoch um Verständnis für die Arbeitsbelastung in den zuständigen BaFin-Bereichen aufgrund der aktuellen Entwicklungen.

Die nächste Sitzung des FG Kredit findet am 13.09. 2007 statt.

1.2 FG Operationelle Risiken

Herr Link als Co-Leiter des FG informiert, dass seit dem letzten Treffen des AK keine Sitzung des FG stattgefunden habe.

Anschließend stellt er eine überarbeitete Empfehlung des FG zum Thema **Datensammlung im AMA** vor, die im FG im schriftlichen Verfahren verabschiedet worden ist. Neben redaktionellen Umstellungen erfolge eine Anpassung an den Rechtstext der SolvV. Zudem werde klargestellt, welche Verlustkomponenten in die Datensammlung einbezogen werden sollen. Außerdem werde die Abgrenzung des operationellen Risikos zum Kreditrisiko verdeutlicht. Auf eine explizite Definition von „timing losses“ solle verzichtet werden.

Der AK stimmt der Empfehlung zu.

Anschließend erläutert Herr Link, dass in der nächsten FG Sitzung am 24.10.2007 vornehmlich die bereits begonnenen Arbeiten fortgeführt sowie bereits bestehende Empfehlungen überarbeitet würden vor dem Hintergrund erkannter Unschärfen sowie finaler Änderungen in der SolvV. Des weiteren werde die Industrie- Arbeitsgruppe zum Thema Notfallplanung ihre Ergebnisse vorstellen.

1.3 FG MaRisk

Herr Link berichtet, dass nach der erfolgreichen Arbeit im FG MaRisk inzwischen der zweite Entwurf zur **Integration der Outsourcing-Regelungen in die MaRisk** zur Konsultation vorgelegt worden sei; die noch ausstehende ZKA-Stellungnahme sei für Ende dieser Woche avisiert. Inhaltlich habe es zuletzt zwischen den am Abstimmungsprozess Beteiligten kaum noch Differenzen gegeben; Details des Umsetzungsprozesses seien noch zu klären.

Ein Verbandsvertreter thematisiert die unterschiedlichen Fristen, die sich aus der MiFID und der CRD im Zusammenhang mit der Umsetzung von Risikomanagementvorgaben ergeben. So müssen die **MiFID** und somit Teilbereiche der MaRisk bereits **zum 1. November 2007** von den Instituten **angewandt** werden, während für Institute, die das Wahlrecht gemäß Art. 152 Abs. 8 der CRD in Anspruch nehmen, eine davon abweichende Frist Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 vorgesehen sei (vgl. Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 20.12.2005). Diese Fragestellung wurde auch vom ZKA im Rahmen seiner Stellungnahme zum zweiten Outsourcing-Entwurf vom 7.9.2007 aufgeworfen.

Die richtlinienbedingte Überschneidung der Übergangsfristen ist sicherlich unglücklich. Für die Institute werden sich daraus jedoch voraussichtlich keine größeren Probleme ergeben: Zum 1.11.2007 (Umsetzung MiFID) werden durch die Neufassung des § 25a KWG und die MaRisk in erster Linie die neuen Outsourcing-Regelungen sowie einige allgemeine Risikomanagementvorgaben in Kraft treten. Im Hinblick auf die Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 geht es jedoch weitgehend um andere Regelungsbereiche (z.B. Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch), so dass jedenfalls unter inhaltlichen Gesichtspunkten von keinen größeren Überschneidungen auszugehen ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der zeitlichen Überschneidung lediglich um einen Zeitraum von zwei Monaten handelt. Schon ab dem 1.1.2008 wird mit klaren Verhältnissen zu rechnen sein.

1.4 FG ABS

Eingangs stellt Herr Vollbracht Frau Hofmann dem AK als neue Co- Leiterin des FG ABS vor.

Zunächst erläutert Frau Hofmann eine Empfehlung des FG zur **Beurteilung der Höchststrangigkeit von Liquiditätsfazilitäten** (§ 257 Abs. 4 SolvV). Nach dem Wortlaut des § 257 Abs. 4 SolvV ist eine höchstrangige Verbriefungstranche nur dann anzunehmen, wenn ihr keine anderen Ansprüche als solche aus laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare

Zahlungen im Rang vorgehen. Nach Ansicht des FG ist § 257 Abs. 4 SolvV zu restriktiv. Es wird daher vorgeschlagen, als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Höchststrangigkeit einer Liquiditätsfazilität den hypothetischen Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Ansprüche aus der Liquiditätsfazilität bzw. der Verwertung der als Sicherheit dienenden Vermögenswerte festzusetzen. Außerdem sollen für die Beurteilung der Höchststrangigkeit nicht nur vertragliche Vereinbarungen, sondern die Gesamtheit aller rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände herangezogen werden.

Ein Verbandsvertreter bezweifelt, dass die Empfehlung des FG richtlinienkonform ist. Die Höchststrangigkeit von Liquiditätsfazilitäten werde in Tz. 613 des Baseler Rahmenwerks und in Anhang IX Teil 4 Nr. 47 der Bankenrichtlinie behandelt. Während aber in Tz. 613 Beispiele genannt seien, die eine entsprechend weite Auslegung der die Höchststrangigkeit indizierenden Umstände zulasse, sei der entsprechende Richtlinien text abschließend gefasst. Wirtschaftliche Aspekte könne man auch nicht unter den dort verwendeten Begriff der „ähnlichen Kontrakte“ subsumieren.

Der AK kommt überein, diese Empfehlung des FG noch nicht anzunehmen, sondern zur Prüfung der Richtlinienkonformität an das FG zurückzuverweisen.

Darauf folgend erläutert Frau Hofmann einen Auslegungsvorschlag zu §§ 236/ 237 (**Ermittlung der für eine Verbriefungstranche maßgeblichen Bonitätsbeurteilung**), welcher allerdings nicht vom FG gebilligt, sondern als aufsichtliche Entscheidung konzipiert ist.

Ausgangspunkt ist die Frage, wie die für eine Verbriefungstranche maßgebliche Bonitätsbeurteilung zu ermitteln ist, wenn bei einer Verbriefung für einzelne (zumeist Senior-) Tranchen Bonitätsbeurteilungen mehrerer benannter Ratingagenturen vorliegen, bei einer – oder mehreren (zumeist Junior-) Tranche(n) hingegen nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung vorhanden ist. Die Aufsicht strebe eine Auslegung an, nach der in einem solchen Fall das einzig vorhandene Rating innerhalb einer Tranche nur dann verwendet werden könne, wenn die Ratingagentur, die diese Bonitätsbeurteilung erstellt hat, von dem betreffenden Institut als die für die gesamte Verbriefungstransaktion führende benannt wurde. Hintergrund für diese Auslegung sei, dass es aufgrund unterschiedlicher Methodologien der Ratingagenturen möglich ist, dass die einzelnen Tranchen innerhalb einer Transaktion von den einzelnen Ratingagenturen unterschiedlich eingestuft werden. Sinn und Zweck des § 236 SolvV in diesem Zusammenhang sei es jedoch, eine selektive Verwendung der Bonitätsbeurteilungen zu unterbinden. Die Regelung des § 237 i. V. m. § 44 SolvV könnte Originatoren oder Sponsoren dazu verleiten, bei einer Transaktion für einzelne Tranchen die Veröffentlichung und damit theoretische Verwendbarkeit einer nicht genehmten

Bonitätsbeurteilung zu unterbinden, um so doch noch ein „Cherry-picking“ erreichen zu können.

Vertreter einiger Institute kritisieren den Auslegungsvorschlag und regen an, diese Thematik noch einmal im FG insbesondere im Hinblick darauf zu erörtern, ob der hier geschilderte Sonderfall nicht auch über die Säule II geregelt werden könne, anstatt die bestehenden Regelungen der SolvV zusätzlich zu verkomplizieren. Auch wird darum gebeten, die Formulierung „Benennung einer führenden Ratingagentur am Anfang“ zu überdenken, da ein Wechsel der führenden Ratingagentur innerhalb des Verbriefungsprozesses möglich bleiben müsse. Frau Hofmann sagt zu, die Thematik im Hinblick auf die genannten Aspekte nochmals im FG zu erörtern.

Des weiteren erläutert Frau Hofmann einen Vorschlag der Industrie zur **Auslegung des § 257 Abs. 3 S. 1 SolvV**. Hiernach soll es bei Immobilien-Verbriefungstransaktionen zulässig sein, zur Bestimmung der Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen (N) auf die Konzentrationsraten der wirtschaftlichen Risikoträger (Immobilienobjekte, Mieter) abzustellen. Eine IRBA- Verbriefungsposition solle dann als granular, d. h. $N \geq 6$, gelten, wenn

- a) der Anteil des werthaltigsten Immobilienobjektes 16,6 % des Gesamtwertes des Portfolios nicht übersteigt,
- b) keine Einzelmietzahlung mehr als 16,6 % der Gesamtmieteinnahmen aus dem Immobilienportfolio ausmacht und
- c) keine sonstigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründe vorliegen, die die Risikodiversifikation des Portfolios relevant beeinträchtigen.

Von aufsichtlicher Seite bestehen Bedenken bezüglich der Rolle des Kreditnehmers (hier: Objektgesellschaften). Daher soll der Vorschlag in der nächsten FG Sitzung diskutiert werden.

Ein weiteres Thema sind Überlegungen der Aufsicht zum **Originatorbegriff des § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SolvV**. Frau Hofmann führt aus, dass ein Institut nach dem Wortlaut der Vorschrift auch dann als Originator gelte, wenn das verbrieft Portfolio Adressenausfallrisikopositionen enthalte, die für Rechnung eines pflichtweise konsolidierten gruppenangehörigen Unternehmens begründet worden seien. Die Originatoreigenschaft eines Instituts würde somit bereits dann vorliegen, wenn ein Tochterunternehmen nur eine einzige Adressenausfallposition zum verbrieften Portfolio beigesteuert habe. Von Institutsseite sei vorgeschlagen worden, den Originatorenbegriff wie folgt auszulegen:

- a) wesentlicher Risikotransfer: Der Erwerb nennenswerter Verbriefungspositionen durch andere gruppenangehörige Unternehmen soll den wesentlichen Risikotransfer auf

Einzelebene des originierenden gruppenangehörigen Unternehmens nicht beeinträchtigen. Auf Gruppenebene kann es dagegen zu einer Aberkennung kommen.

- b) IRBA-Fähigkeit: Ein Institut, das in Verbriefungstransaktionen eines gruppenangehörigen Unternehmens investiert, soll für Zwecke des § 226 Abs. 4 S. 2 SolvV wie ein Investor behandelt werden.
- c) Implicit Support: Um einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Prüfung, ob die Implicit-Support-Regelung nach § 234 SolvV zum Tragen kommt, zu vermeiden, soll ein 50 % Kriterium eingeführt werden. Die Rechtsfolgen einer durch ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen der Transaktion gewährten impliziten Unterstützung sollen in jedem Fall nur den „echten Originator“ auf Einzelebene treffen.

Am Ende stellt Frau Hofmann die Themen vor, die in nächster Zeit von dem FG behandelt werden:

- Verwendung externer Ratings für zurückbehaltene Risiken bei Syntheten.
- Anwendungsbereich der Regelungen zu Verbriefungen mit „Early Amortisation“ in der SolvV
- Anforderungen an qualifizierte Liquiditätsfazilitäten
- Nachweisführung über öffentlich verfügbare Ratingagenturmodelle im Zusammenhang mit dem IAA
- Behandlung von Security Arbitrage bei ABCP Programmen
- Anerkennung von externen Ratings für Verbriefungspositionen mit zu Grunde liegenden iTraxx-Risikopositionen

1.5 FG Eigenmittel

Herr Vollbracht informiert den AK, dass sich das FG Eigenmittel noch nicht konstituiert hat. Parallel zur Sitzung des AK finde eine zweitägige Sitzung der CEBS-Arbeitsgruppe zur Definition der Eigenmittel statt. Wenn sich aus dieser Sitzung der Bedarf ergebe, das Fachgremium einzusetzen, werde die Aufsicht kurzfristig reagieren. Auf Nachfrage zum Inhalt der Arbeiten auf CEBS-Ebene teilt Herr Vollbracht mit, dass es einen Call for Advice des Europäischen Bankenausschusses (EBC, Level 2) an CEBS gibt, bis zum Jahresende Vorschläge für eine Umsetzung des so genannten „Sydney Agreement“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht in Europa vorzulegen. Das Vorgehen der deutschen Vertreter in der Arbeitsgruppe sei zwischen Aufsicht und ZKA abgestimmt. Die Aufsicht plane derzeit, den ZKA in dem vorgesehenen „CEBS Jour fixe“ über den Sachstand zu informieren. Auf Nachfrage zum Termin für dieses „CEBS Jour fixe“ erwidert Herr Vollbracht, dass es

nach der Absage des zunächst geplanten Termins am 13. September noch keinen neuen Termin gibt; zwischen BaFin und Bundesbank werde im Moment geprüft, ob die Veranstaltung am 18. Oktober stattfinden könne.

1.6 FG Säule 3 / Meldewesen

Herr Vollbracht berichtet, dass es aus der Arbeit dieses FG keine neuen Informationen gebe. Für klärungsbedürftige Fragen in diesem Bereich stehe eine funktionale Mailadresse der Bundesbank zur Verfügung.

TOP 2 Verschiedenes

2.1 Aufnahme des Verbandes privater Bausparkassen in den AK Bankenaufsicht

Herr Güldner teilt dem AK mit, dass der Verband der privaten Bausparkassen an die BaFin herangetreten sei mit der Bitte, in den Mitgliederkreis des AK Bankenaufsicht aufgenommen zu werden; dieser Bitte wolle man entsprechen. Mehrere Vertreter von Instituten und Verbänden sehen keine Rechtfertigung für die aus ihrer Sicht damit verbundene Sonderbehandlung der privaten Bausparkassen und verweisen auf das ansonsten bestehende Potential an Begehrlichkeiten weiterer Verbände, ebenfalls in den Arbeitskreis aufgenommen zu werden. Vor allem wird befürchtet, dass die Handlungsfähigkeit des AK leiden könnte, wenn der Kreis der Teilnehmer auf nicht im ZKA organisierte Verbände plus ggf. der jeweils angeschlossenen Institute erweitert wird. Des Weiteren wird angeführt, dass der AK aufsichtliche Themen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt, die von Interesse für alle Beteiligten sind. Durch die Aufnahme von „Spartenverbänden“ würde sich der Themenschwerpunkt u. U. auf die Diskussion von Spezialfragen verschieben, die in den entsprechenden Fachgremien und nicht im AK selbst behandelt werden sollten. Auch müssten diverse Partikularinteressen der Spartenverbände berücksichtigt werden. Beides würde die Arbeit im AK unter Umständen beeinträchtigen. Abschließend wird darauf verwiesen, dass die meisten Spezialinstitute auch heute schon mittelbar in den Informationsfluss über ihre Mutterinstitute und/ oder deren Verbände eingebunden seien, so dass über diesen Weg auch ihre Interessen gewahrt würden. Gerade die privaten Bausparkassen seien entweder durch ihre Mutterkonzerne, den BdB oder – im Falle der öffentlichen Landesbausparkassen und der Bausparkasse Schwäbisch Hall – durch den DSGV, den BVR und die DZ Bank bereits indirekt im Arbeitskreis vertreten.

Die Leiter des Arbeitskreises werden daher gebeten, die Erweiterung des Gremiums noch einmal zu überdenken.

2.2 CRD- Änderungsrichtlinie

Herr Vollbracht informiert den AK über den Sachstand bezüglich der nunmehr für 2008 geplanten CRD-Änderungsrichtlinie. Mögliche Bereiche bzw. Themen seien insbesondere die Behandlung hybrider Eigenkapitalelemente, eine von der Kommission angestrebte Reduzierung der Wahlrechte bei der nationalen Umsetzung, die Präzisierung der Vorschriften zur internen Modellierung des „incremental default risks“ im Handelsbuch in der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie diverse von der CRD TG empfohlene Überarbeitungen (z. B. Neuregelung der Behandlung von Basket-Kreditderivaten in den Standardmethoden für Kontrahentenrisiko und Marktrisiko).

2.3 § 2 a KWG

Herr Vollbracht berichtet, dass der Entwurf eines Merkblatts von BaFin und Bundesbank über die Erwartungen an die Institute bei Inanspruchnahme von § 2a KWG dem ZKA zur Konsultation übersandt worden sei. Die Konsultationsfrist ende am 8. Oktober 2007; im Anschluss daran werde eine baldige Veröffentlichung angestrebt.

2.4 Erfüllung des „Hardtest“ bei Realkrediten

Herr Vollbracht weist darauf hin, dass die vom ZKA in der letzten Sitzung des AK zugesagte Stellungnahme zu einem entsprechenden Papier der Aufsicht noch ausstehe. Von Verbandsseite wird erwidert, dass am 10. September 2007 eine Sitzung des ZKA zu diesem Thema stattfinden werde. Im Anschluss daran solle die Stellungnahme kurzfristig übersandt werden, in jedem Fall vor der für den 17. September 2007 geplanten Besprechung zwischen Aufsicht und ZKA zu diesem Thema.

2.5 § 10 Abs. 6 KWG

Von Seiten eines Verbandsvertreters werden zwei Fragen zum Themenkreis Abzugspflicht gem. § 10 Abs. 6 KWG gestellt, zu denen Herr Güldner und Herr Vollbracht Prüfung zusagen:

- **Abzugspflicht von in Investmentfondsanteilen enthaltenen Beteiligungspositionen, die bei unmittelbarem Halten dem § 10 Abs. 6 KWG-Abzug unterliegen würden.**

Der Verbandsvertreter wirft die Frage auf, ob die Auskunft der HV München der Deutschen Bundesbank, dass die in einem Investmentfonds enthaltenen Bankaktien nicht abzugspflichtig seien, verbindlich sei. (Anm.: Nach aufsichtsinterner Rücksprache nach Ende der AK-Sitzung kann von Aufsichtseite bestätigt werden, dass die Aussage der HV München zwischen Bundesbank und BaFin abgestimmt und verbindlich ist.)

- **Behandlung von Anteilen an reinen Versicherungsholdings im Rahmen von § 10 Abs. 6 KWG.**

Von Institutsseite wird um Auskunft gebeten, wann mit der Anpassung des Rundschreibens 19/99 der BaFin zum Thema „Abzugspflicht von Industrie- und Versicherungsholdings im Rahmen des § 10 Abs. 6 KWG“ zu rechnen sei. (Anm.: Der Vorgang wird derzeit noch von Aufsichtsseite geprüft.).

Nächste Sitzung des AK:

Die nächste Sitzung des „AK Bankenaufsicht“ findet am 27. November 2007 im Hause der BaFin (Bonn) statt.

Für das Protokoll:
gez. Frau Schlupp

Leiter des Arbeitskreises
gez. Vollbracht gez. Guldner

Anlage

Teilnehmer:	Herr von Kenne	BdB
	Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank
	Herr Erlebach	Commerzbank
	Herr Enders	Sal.Oppenheim
	Herr Dr. Mielk	BVR
	Herr Altenbäumker	BVR
	Herr Naumann	EuroHypo
	Herr Schmitz	WGZ Bank
	Herr Konesny	DSGV
	Herr Dr. Grabau	DSGV
	Herr Tölle	Ostsächsische Sparkasse
	Herr Schreiter	DZ Bank
	Herr Groß	VÖB
	Herr Dr. Hannemann	VÖB
	Herr Webers	WestLB
	Herr Ströhlein	BayernLB
	Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
	Herr Dr. Marburger	VdP
	Frau Kienesberger	VdP
	Herr Dr. Dietz	BaFin
	Herr Link	BaFin
	Herr Denk	Deutsche Bundesbank
	Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
	Frau Hofmann	Deutsche Bundesbank
	Frau Pluto	Deutsche Bundesbank
	Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank